



KommAustria, Mariahilfer Straße 77–79, 1060 WIEN, ÖSTERREICH

Amtssigniert per E-Mail an medienrecht@bka.gv.at, cc-

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundeskanzleramt

BKA - V (Verfassungsdienst)

Ballhausplatz 2

1010 Wien

KOA 5.005/20-029

Sachbearbeiter: Mag. Rauschenberger / DW: 457

Seite 1/25

Wien, 14. Oktober 2020

Stellungnahme der Kommunikationsbehörde Austria zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz, das KommAustria-Gesetz, das ORF-Gesetz und das Privatradiogesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

- zu dem mit Schreiben vom 03.09.2020, GZ 2020-0.483.015, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), das KommAustria-Gesetz (KOG), das ORF-Gesetz (ORF-G) und das Privatradiogesetz (PrR-G) geändert werden, nimmt die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria), wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliches

Zunächst bedankt sich die KommAustria für die Möglichkeit zur Erstattung einer Stellungnahme. Als nach dem KOG für den Vollzug zuständige Behörde setzt sich die KommAustria nachfolgend v.a. mit Fragen der Umsetzung bzw. des Vollzugs der Gesetzesvorhaben auseinander.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen

A. Zu Artikel 1; Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz

Allgemein

Die KommAustria hält eingangs fest, dass zahlreiche vorgeschlagene Bestimmungen sich an alle Mediendienstanbieter unabhängig von deren Größe richten. Dies kann gerade bei kleineren Anbietern zu einem erheblichen Verwaltungs- und Kostenmehraufwand führen.

§ 2 Z 3 AMD-G:

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79

1060 WIEN, ÖSTERREICH

www.rtr.at

E: rtr@rtr.at

T: +43 1 58058-0

F: +43 1 58058-9191

§ 2 Z 3 (gleichlautend hierzu § 1a Z 1 ORF-G) bezieht sich ebenso wie § 2 Z 37b (Definition der Video-Sharing Plattform) auf den Begriff des Kommunikationsnetzes, verweist hierbei jedoch auf den in Geltung befindlichen § 3 Z 11 TKG (auf der Grundlage der Rahmenrichtlinie des Jahres 2002), wohingegen sich § 2 Z 37b auf die Neufassung des Begriffs des Kommunikationsnetzes in Art. 2 Z 1 des EECC (Richtlinie (EU) 2018/1972) bezieht, der eine gegenüber der Vorversion leicht modifizierte Begriffsdefinition umfasst. Diese Differenzierung ist nicht der umzusetzenden Richtlinie (EU) 2018/1972 geschuldet, es bietet sich im Sinne der Begriffsklarheit eine Angleichung des Bezugsrahmens an.

§ 2 Z 30 AMD-G:

§ 2 Z 30 (gleichlautend hierzu § 1a Z 5 lit. a ORF-G) sieht eine Neuformulierung der Definition einer „Sendung“ vor, die dem Verfahren „New Media Online“ (C-347/14) geschuldet ist. Einerseits soll nunmehr die Länge der Abfolge von Bewegtbildern mit oder ohne Ton keine Relevanz mehr für die Subsumierung unter den Begriff der „Sendung“ haben, andererseits wird eine demonstrative (arg. „insbesondere“) Aufzählung von Sendungstypen vorgenommen. Unter diesen Begriff sollen u.A. auch „Videoclips“ fallen. In den Erläuterungen zu § 2 Z 30 wird hierzu ausgeführt: „Der Begriff wird im Wesentlichen mit breitem Bedeutungsumfang zur Beschreibung kurzer Videos verwendet.“ Aus Sicht der KommAustria erscheint in der Neuregelung der Bezug habenden Bestimmung in der Richtlinie die Aufzählung des Begriffs „Video“ unter inhaltlichen Formaten wie etwa Spielfilme oder Sportberichte insofern unsystematisch, als sich ersterer Begriff nach dem gängigen Sprachgebrauch mehr auf ein technisches Format bezieht, wohingegen Spielfilme, Sportberichte o.ä. Genres von fiktionalen und anderen Inhalten darstellen, und online unisono als „Videos“ bereitgestellt werden. Es bietet sich daher an, in den Erläuterungen hier eine diesbezügliche Klarstellung herbeizuführen. Eine technische Betrachtungsweise des Begriffs „Video“ bietet sich auch im Hinblick auf die Verwendung des Begriffs „Video“ in der Definition eines „nutzergenerierten Videos“ (§ 2 Z 26b, vgl. dazu auch § 1a Z 6 und Z 10 ORF-G, der wiederum auf die vorgenannte Bestimmung verweist) an, wobei „nutzergeneriert“ im Gegensatz zu den Inhaltskategorien des Sendungsbegriffs stünde.

§ 2 Z 30a AMD-G:

Der Begriff der „Sendergruppe“ findet sich im vorliegenden Entwurf nicht.

§ 2 Z 34a AMD-G:

Der Begriff der „Tochterunternehmen“ sollte mit dem Entwurf zu § 2 Z 7 KoPl-G gleichgezogen werden.

§ 3 Abs. 8 AMD-G:

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob und wie der Anbieter von einer Richtigstellung Kenntnis erlangt bzw. erlangen muss.



Die Erläuterungen zu gegenständlicher Bestimmung weisen weiters darauf hin, dass die Behörde in der gebotenen Kürze anzugeben hat, auf welchen Kriterien die Rechtshoheit beruht. Diese Verpflichtung ist im Unterschied zu § 54c Abs. 4 und 5 allerdings dem Gesetz selbst nicht zu entnehmen. Dies sollte entsprechend gleichgezogen und klargestellt werden.

Unklar ist das Verhältnis zum Verzeichnis der Mediendienstanbieter nach § 9 Abs. 4.

§ 9 Abs. 7 AMD-G (in der geltenden Fassung):

Hier regt die KommAustria ein Verfahren an, das im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz der Behörde ermöglicht, auf Änderungen der Voraussetzungen von angezeigten Diensten reagieren zu können (vgl. auch § 3 Abs. 8).

Weiters bietet sich an, den Fehlverweis in § 9 Abs. 7 Z 2 („Voraussetzungen der §§ 11 und 12“ statt §§ 10 und 11) zu bereinigen.

§ 10 Abs. 7 AMD-G und § 22 Abs. 4 PrR-G:

Gemäß § 10 Abs. 7 letzter Satz kann vom Mediendienstanbieter die Feststellung darüber, ob die Voraussetzungen gemäß § 10 Abs. 7 vierter Satz vorliegen spätestens vier Wochen nach „Rechtswirksamkeit der Übertragung“ verlangt werden. Sowohl § 10 Abs. 7 vierter Satz als auch § 22 Abs. 4 PrR-G sprechen demgegenüber von der Möglichkeit einer Feststellung spätestens vier Wochen nach „Rechtswirksamkeit der Änderung“. Aufgrund der Gesetzessystematik innerhalb des § 10 Abs. 7 und des identen Regelungszwecks der Bestimmungen im AMD-G und PrR-G wird angeregt, auch in § 10 Abs. 7 letzter Satz die Formulierung „Rechtswirksamkeit der Änderung“ zu verwenden.

Aus Sicht der KommAustria sind die Änderungen in den §§ 10 Abs. 7 und 22 Abs. 4 PrR-G im Sinne einer jährlichen Aktualisierungsverpflichtung zwar zu begrüßen, entgegen den Erläuterungen wird jedoch bezweifelt, ob durch die Möglichkeit, einen Feststellungsantrag einzubringen, der Verwaltungsaufwand bzw. der administrative Aufwand im Unterschied zur derzeitigen „bloßen“ Entgegennahme von Anzeigen verringert wird.

Zu § 30 Abs. 2 AMD-G

Die KommAustria weist darauf hin, dass eine Klarstellung hinsichtlich der Erläuterungen und des Gesetzeswortlauts (§ 278c StGB vs. § 282a StGB) vorzunehmen wäre.

§ 30b AMD-G:

Die KommAustria regt an, den in Abs. 1 genannten Stichtag für nach diesem Stichtag in den Markt getretene Mediendienstanbieter auf den Tag der Dienstaufnahme festzulegen.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird weiters auf die Anmerkungen zu § 17 Abs. 7 Z 2 und Abs. 8 KOG iVm § 30b sowie § 5 Abs. 2 und 2a ORF-G verwiesen.

§ 34 Abs. 2 AMD-G:

Aus Anlass der Novellierung des § 34 Abs. 2 regt die KommAustria eine grammatikalische Klarstellung der Bestimmung („Sie darf ...“ – „Die kommerzielle Kommunikation darf...“) an.

§ 35 und § 36 AMD-G:

Zu § 35 Abs. 2 weist die KommAustria zunächst darauf hin, dass die vorgeschlagenen Verpflichtungen nach dieser Bestimmung Mediendiensteanbieter (somit jeglicher Größe und auch Abrufdienste) unabhängig davon treffen, ob diese tatsächlich Kindersendungen ausstrahlen. Hingewiesen wird weiters darauf, dass im Gegensatz zu § 35 Abs. 2 in § 33 Abs. 3a KOG die kommerzielle Kommunikation sich „insbesondere“ an Minderjährige richtet, wodurch nicht klar ist, ob der Regelungsgehalt letzterer Bestimmung nicht nur auf einen Unterschied zwischen Minderjährigen und Kindern, sondern auch auf Erwachsene (zum Beispiel hinsichtlich der Alkoholwerbung) abzielt.

Insbesondere sollte aus Sicht der KommAustria klargestellt werden, ob sich die Richtlinien gemäß § 35 Abs. 2 wirklich nur auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation betreffend alkoholischer Getränke in der Nähe von Kindersendungen beziehen sollen. Dies schon deswegen, weil die Erläuterungen zu dieser Bestimmung durchaus einen weiteren Anwendungsspielraum zulassen und sich auch die Frage stellt, ob nicht – sollten die Richtlinien sich nur auf audiovisuelle kommerzielle Kommunikation hinsichtlich Kindersendungen beziehen - eine Zusammenführung der Bestimmungen des § 35 Abs. 2 und des § 36 Abs. 3 angedacht werden könnte. Nochmals wird darauf hingewiesen, dass das Verhältnis des Regelungsumfanges der Richtlinien nach § 35 Abs. 2 hinsichtlich der Art der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation zum Regelungsumfang des Verhaltenskodex nach § 33 Abs. 3a, der sich nicht zwingend nur auf Kindersendungen bezieht (vgl. oben zu „insbesondere“), klargestellt werden sollte. In diesem Zusammenhang wird seitens der KommAustria auch darauf verwiesen, dass sich die Richtlinien durch die Einschränkung auf „vor, nach und in Kindersendungen“ sehr eng darstellen. In den Erläuterungen ist demgegenüber unter Verweis ErwG 29 der Richtlinie ausgeführt, dass es hier vor allem darum geht, durch auf Selbst- und Koregulierung beruhenden Verhaltenskodizes die Einwirkung audiovisueller kommerzieller Kommunikation für alkoholische Getränke auf Kinder und Jugendliche wirkungsvoll zu reduzieren, sodass aus Sicht der KommAustria im Hinblick auf den Schutzzweck der Bestimmung zumindest auch Jugendliche, wenn nicht sogar Erwachsene, gemeint sein könnten.

Die KommAustria regt aus Vergleichbarkeitsgründen an, die Regelungen des § 13 Abs. 8 ORF-G den Regelungen des § 35 Abs. 2 gleichzuziehen (vgl. z.B. alkoholische Getränke).

Darüber hinaus ist darauf zu verweisen, dass in § 13 Abs. 8 ORF-G – anders als in dieser Bestimmung vorgesehen – eine Verpflichtung festgeschrieben wird,

Selbstkontrollinitiativen zu unterstützen (vgl. zur Problematik dieser Verpflichtung die Anmerkung zu § 39).

Fraglich ist für die KommAustria, ob die in § 35 Abs. 2 vorgesehenen Verpflichtungen der Mediendiensteanbieter – insbesondere die Verpflichtung, die Richtlinien zu beachten – mangels entsprechender ausdrücklicher Ausnahmen neben der amtswegigen Rechtsaufsicht auch Beschwerden zugänglich sind, insbesondere jenen von Verbraucherschutzorganisationen nach § 61 Abs. 1 Z 4, 5 und 6, sowie einer inzidenten Kontrolle im Rahmen der Werbebeobachtung nach § 2 Abs. 1 Z 7 Satz 1 KOG. Die nach § 33 Abs. 3c KOG vorgesehene Kontrolle besteht daneben; sie bezieht sich auf den jeweiligen Verhaltenskodex einer Selbstregulierungsorganisation.

Damit würde die Regelung nach dem AMD-G sich allerdings erheblich von jener nach dem ORF-G unterscheiden. Dieses sieht nämlich für die im Wesentlichen inhaltsgleichen Verpflichtungen nach § 13 Abs. 8 ORF keine Beschwerdelegitimation von Verbraucherschutzorganisationen (vgl. § 36 Abs. 1 Z 2 lit d und e ORF-G) und keine Verwaltungsstrafen vor (vgl. § 38 Abs. 1 Z 2 ORF-G); alleine die inzidente Überprüfung nach § 2 Abs. 1 Z 7 KOG wäre gleich.

Zu § 36 Abs. 3 gilt das bereits zu § 35 Gesagte. Hinzu kommt, dass sich der vorgeschlagene § 36 Abs. 3 vom vorgeschlagenen § 35 Abs. 2 insoweit unterscheidet, als ersterer nur vorsieht, dass die unangebrachten Formen der audiovisuellen Kommunikation in den Richtlinien dargestellt werden, während nach letzterem die unangebrachten Formen und Inhalte darzustellen sind. Die KommAustria regt an, diese Regelungen sowie § 13 Abs. 8 ORF-G insoweit sprachlich anzugleichen.

§ 38 AMD-G:

Im vorliegenden Entwurf wird § 38 an die neuen Richtlinienvorgaben für Produktplatzierungen angepasst. Waren Produktplatzierungen bisher grundsätzlich verboten und nur ausnahmsweise für bestimmte Sendungskategorien erlaubt, so sind sie nun grundsätzlich erlaubt und nur ausnahmsweise für bestimmte Sendungskategorien verboten. Dies hat zur Folge, dass beispielweise – wie die Behördenerfahrung zeigt – Sendungen über das Leben mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen sowie mit schweren Krankheiten bzw. Tod, die nicht unter die Ausnahmeregelung fallen (zB. ohne Bezugnahme auf religiöse oder politische Inhalte Produktplatzierungen), enthalten können. Dem ORF ist dies, da für diesen die bestehende Regelung insoweit unverändert beibehalten wird, weiterhin untersagt.

Die Regelung in § 38 Abs. 1 hat zudem zur Folge, dass die bisher zulässige Einbeziehung von kostenlos bereitgestellten Waren und Dienstleistungen von nicht unbedeutendem Wert wie Produktionshilfen und Preise in Nachrichtensendungen, Sendungen zur politischen Information, Verbrauchersendungen, Sendungen religiösen Inhalts sowie Kindersendungen unzulässig ist. Dem ORF hingegen ist, da § 16 Abs. 2 ORF-G unverändert bleibt, eine derartige Produktplatzierung in Verbrauchersendungen, Sendungen religiösen Inhalts sowie Kindersendungen gestattet. Die KommAustria regt an, diese Regelungen anzugleichen.

§ 39 AMD-G:

§ 39 ist in Gesamtbetrachtung das gesetzgeberische Ziel zu entnehmen, dass die Mediendienstanbieter an der Erarbeitung einheitlicher Verhaltensrichtlinien mitzuwirken haben. Dies ist angesichts des Schutzzwecks und aus Konsumentensicht zu begrüßen.

Aus Sicht der KommAustria ist das Verhältnis des Erfordernis in Abs. 4 eigener Richtlinien des Mediendienstanbieters im Verhältnis zu bundesweit einheitlichen Richtlinien – insbesondere wenn sie z.B. mit Verordnung festgelegt sind – nicht abschließend geklärt. In diesem Sinne wird darauf verwiesen, dass nicht klar ist, ob § 39 Abs. 4 letzter Satz eine Rechtsverletzung im Sinne § 61 darstellen kann, was dazu führen könnte, dass schlussendlich das Nichtunterstützen und Beitragen zu diesen Initiativen letztlich den Entzug einer Zulassung oder Untersagung eines Mediendienstes zur Folge haben könnte. Inwieweit diese Konsequenz intendiert ist, erscheint fraglich. Im Übrigen erscheinen mit Blick auf § 39 Abs. 4 und Abs. 6 die Konsequenzen in dem (offensichtlich nicht angestrebten, aber denkbaren) Fall unklar, wenn ein Mediendienstanbieter seine eigenen Verhaltensregeln erstellt, sich aber nicht den „bundesweiten“ Verhaltensregeln unterwirft. Ist der Mediendienstanbieter dann seiner Verpflichtung gemäß § 39 Abs. 4 nachgekommen (verwaltungsstrafbewehrt, vgl. § 64 Abs. 2 Z 7).

Im Übrigen ergibt sich die Frage, wie die Berichtspflicht nach Abs. 5 („im Wege des Berichts einer Einrichtung der Selbstkontrolle“) funktioniert, wenn nach Abs. 6 eine derartige Selbstkontrollereinrichtung nicht besteht oder sich Mediendienstanbieter dieser nicht unterwerfen.

Hingewiesen wird weiters, dass in Abs. 6 eine Verordnung durch die KommAustria zu erlassen ist, wenn nicht „alle“ Mediendienstanbieter die bundesweiten Verhaltensregeln heranziehen, sodass bereits beim Ausscheren eines Mediendienstanbieters (derzeit rund 400 Anbieter) aus diesem Erfordernis bereits eine Verordnung zu erlassen ist.

Hinsichtlich § 39 Abs. 7 wird angemerkt, dass auch Minderjährige Konsumenten von Nachrichten und Sendungen zur politischen Information sein können, denkbar sind auch spezielle Kindernachrichten. Hier ist zu überlegen, ob nicht eine Differenzierung nach Sendezeit sinnvoll sein könnte.

§ 40 AMD-G

Die KommAustria weist darauf hin, dass das Verhältnis zwischen Verordnung und Richtlinie unklar ist, weil der Behörde eine Flexibilität scheinbar eingeräumt wird, die dazu führt, dass der den Leitlinien zugrunde liegende Gedanke einer europaweiten einheitlichen Auslegung konterkariert wird.

In § 40 Abs. 2 Z 2 erster Satz wird von den „Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2“ gesprochen, bei der Nennung des „Abs. 2“ scheint es sich um ein Versehen zu handeln.

Korrespondierend dazu wird auch in den Erläuterungen im 3. Absatz auf Seite 14 in Bezug auf die Verpflichtungen, denen Mediendienstanbieter unterliegen, auf „Abs. 1 und 2“ abgestellt. Auch in diesem Zusammenhang wäre eine ausschließliche Bezugnahme auf die Verpflichtung gemäß „Abs. 1“ wünschenswert.

Zur Verordnungsermächtigung in § 40 Abs. 2 wird in den Erläuterungen darüber hinaus im 2. Absatz auf Seite 14 ausgeführt, dass die Verpflichtungen über Mindestanteil und Herausstellung nicht für die in „Abs. 3“ geregelten Ausnahmen gelten. Tatsächlich sind die Ausnahmen jedoch in § 40 Abs. 2 Z 2 letzter Satz geregelt.

Die KommAustria geht vorläufig davon aus, dass in der gemäß § 40 Abs. 2 zu erlassenden Verordnung nähere Regelungen für die Meldungen Europäischer Werke der Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf geregelt werden sollen. Vor dem Hintergrund der Verwendung des Begriffes „Mediendienstanbieter“ in § 40 Abs. 2 Z 2 erster Satz, der Definition dieses Begriffes in § 2 Z 20 und dem Umstand, dass in den Erläuterungen in Bezug auf den Schwellenwert für eine Ausnahme der Verpflichtungen unter anderem auch auf „lineare Dienste“ Bezug genommen wird, erscheint eine Klarstellung in § 40 Abs. 2 Z 2 erster Satz auf Mediendienstanbieter audiovisueller Mediendienste auf Abruf, wie in Abs. 1 vorgesehen, wünschenswert.

Auch § 40 Abs. 3 erster Satz stellt im Unterschied zu Abs. 1 auf Mediendienstanbieter ab. Die korrespondierende Verpflichtung für Fernsehveranstalter findet sich jedoch in § 52, weshalb auch diesbezüglich eine Konkretisierung angeregt wird.

§ 40 Abs. 3 erster Satz spricht darüber hinaus von der Übermittlung der Aufstellung der Daten über die Erreichung des Mindestanteils und eine beschreibende Darstellung der nach „Abs. 1“ getroffenen Maßnahmen zur Kennzeichnung. Auch in diesem Fall wäre eine Klarstellung insofern wünschenswert, als anstelle von „Abs. 1“ auf „Abs. 1 Z 2“ Bezug genommen wird.

Zu der in § 40 Abs. 3 erster Satz vorgesehenen Frist zur Meldung bis zum 15. Februar des Folgejahres ist zunächst auf die nunmehr vorgesehene Regelung des § 65, wonach gemäß Abs. 1 die Erhebungsergebnisse bis zum 31. Mai eines jeden Jahres bekannt zu machen sind, und die Erläuterungen zu dieser Bestimmung zu verweisen, wonach die Erhebung von Reichweiten und Nutzerzahlen unter anderem auch für die Vollziehung der Bestimmungen über die Anteile europäischer Werke bei Abrufdiensten Voraussetzung ist. Eine Abstimmung der in § 40 Abs. 3 erster Satz und § 65 Abs. 1 vorgesehenen Fristen aufeinander wäre somit zu befürworten und für die Vollzugsfähigkeit des § 40 sinnvoll.

Vor dem Hintergrund der in § 40 Abs. 2 Z 2 erwähnten „Umsätze“ und den diesbezüglichen Erläuterungen, wonach für das Kriterium des geringen Umsatzes auf die von der Kommission erlassenen Leitlinien zu den „geringen Umsätzen“ verwiesen wird, gemäß denen die Jahresumsätze unter Berücksichtigung des Umsatzes von verbundenen Unternehmen ermittelt werden sollen, weist die KommAustria darauf hin, dass ihr weder die Jahresumsätze der Mediendienstanbieter (mangels einer Abfrage gemäß § 35 KOG) noch die Umsätze verbundener Unternehmen zur

Verfügung stehen, weshalb zur Beurteilung der Anwendbarkeit des § 40 Abs. 1 eine diesbezügliche Abfrage in Bezug auf die Reichweiten- und Marktanteilerhebung gemäß § 65 notwendig erscheint.

Darüber hinaus ist in Bezug auf die derzeit in § 40 Abs. 3 erster Satz vorgesehene Frist (15. Februar) anzumerken, dass die Erfahrungen der letzten Jahre im Hinblick auf die derzeit bestehenden Meldepflichten gemäß § 40 Abs. 2 und § 52 zeigen, dass die Mediendienstanbieter selten von sich aus Meldungen im Zusammenhang mit Europäischen Werken vornehmen und es in den meisten Fällen einer Erinnerung durch die KommAustria bedarf, die frühestens am 1. Jänner eine vollständige Liste der im Vorjahr registrierten Mediendienstanbieter hat und sodann noch administrative Vorarbeiten leisten muss. Weiters fällt der 15. Februar in mehreren österreichischen Bundesländer in die Semesterferienwoche. Dieser Umstand könnte zu einem nicht unerheblichen Teil dazu führen, dass Mediendienstanbieter Meldungen verspätet abgeben.

Schließlich wäre in Bezug auf § 40 Abs. 3 zweiter Satz eine Klarstellung wünschenswert, was mit der Formulierung der Übermittlung an die Europäische Kommission in „geeigneter Weise“ gemeint ist.

§ 42 bzw. § 42a AMD-G:

Nach dem vorliegenden Entwurf entfällt § 42 samt Überschrift und erhält der bisherige § 42a die Bezeichnung „§ 42“. Diese Änderung ist in den verfahrens- und zuständigkeitsrechtlichen Bestimmungen des AMD-G und des KOG nicht nachgezogen worden. Dementsprechend wäre in § 61 Abs. 1 Z 4, 5 und 6 der bisherige Verweis auf §§ 42a bis 46 in „§§ 42 bis 46“ abzuändern, in § 64 Abs. 2 Z 4 der Verweis § 42a“ auf § 42 zu ändern, und in §§ 2 Abs. 1 Z 7, 13 Abs. 3 Z 3 und 13 Abs. 4 Z 1 lit b KOG der Verweis auf §§ 42a bis 45 in „42 bis 45“ abzuändern.

§ 45 AMD-G:

Zu dieser Bestimmung ist zunächst anzumerken, dass § 45 Abs. 1 offensichtlich unverändert bleibt und nur Abs. 2 geändert wird.

In Z 1 dieses Absatzes wird der Begriff des Rundfunkveranstalters durch jenen des Fernsehveranstalters ersetzt. Eigene Sendungen im Sinne der Z 1 sind damit nur die Fernsehsendungen des Fernsehveranstalters selbst – also des Zulassungsinhabers – (vgl. dazu auch VwGH 21.06.2017, Ro 2016/03/001).

In § 45 Abs. 2 Z 6 wird eine Ausnahme von der Einrechnung in die Werbezeit für neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellem Inhalt und Fernseh- oder Teleshoppingspots sowie zwischen einzelnen derartigen Spots vorgesehen. Dieselbe Problemlage – nämlich die Einordnung von Elementen, die weder Werbung noch redaktionelle Inhalte sind – besteht insbesondere auch bei Werbetrennern und bei Remindern, und zwar auch im Hörfunk. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre eine umfassende gesetzliche Regelung, ob derartige Elemente in die Werbezeit einzurechnen sind, wünschenswert. Eine solche Regelung müsste neben § 45 Abs. 2

auch § 14 Abs. 6 ORF-G und § 19 Abs. 1 PrR-G umfassen. Dabei wird auch angeregt klarzustellen, ob eine Bildfolge ein Einzelbild sein kann, worauf die Erläuterungen hindeuten.

§ 52 AMD-G:

In Bezug auf die in § 52 erster Satz vorgesehenen Frist wird auf die Ausführungen zur Frist in § 40 Abs. 3 erster Satz und dem Zusammenhang mit § 65 Abs. 1 weiter oben verwiesen.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass – im Unterschied zur Regelung des § 40 Abs. 3 zweiter Satz, der keine Frist vorsieht, – in § 52 zweiter Satz eine Frist zur Meldung an die Bundesregierung vorgesehen ist, die – trotz vorgesehener Änderung der Frist zur Meldung für die Fernsehveranstalter – unverändert bleiben soll.

§§ 54a und 54b AMD-G:

Seitens der Behörde wird darauf hingewiesen, dass eine entsprechende Bestimmung für den ORF fehlt.

Nach § 54a Abs. 1 ist tatbestandsmäßig, dass eine Überblendung nur zu kommerziellen Zwecken stattfindet. Inwieweit nicht einige in Abs. 2 geregelten Ausnahmetatbestände schon daher aus dem Anwendungsbereich dieser Bestimmung herausfallen, da sie für gewöhnlich eben nicht zu kommerziellen Zwecken vorgenommen werden, sollte klargestellt werden.

§ 54b setzt für die Herausgabe des erlangten wirtschaftlichen Vorteils voraus, dass in einem Verwaltungsstrafverfahren nach § 64 Abs. 4 ein Verstoß gegen § 54a festgestellt wurde. Die KommAustria geht dem gegenüber davon aus, dass im Regelfall ein Rechtsverletzungsverfahren nach § 61 – zumeist wohl aufgrund einer Beschwerde des betroffenen Mediendienstanbieters – durchgeführt wird, das nach § 62 Abs. 1 auf die Feststellung einer Rechtsverletzung ausgerichtet ist. Damit steht mit Abschluss des Rechtsverletzungsverfahrens fest, ob der objektive Tatbestand erfüllt ist. In einem Verwaltungsstrafverfahren kann z.B. bei Fehlen einer subjektiven Tatseite oder aus anderen Gründen eine Einstellung erfolgen. Daher kann es sein, dass bei Anknüpfen an eine verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung eine Abschöpfung nicht mehr möglich wäre.

Die KommAustria regt daher an, das Verfahren nach § 54b AMD-G an das Rechtsverletzungsverfahren anzuknüpfen. Dementsprechend müsste auch § 54b Abs. 2 AMD-G nicht auf die überführte Person, sondern auf den Überblender, dessen Verhalten als rechtswidrig festgestellt wurde, verwiesen werden.

In diesem Zusammenhang ist zudem festzuhalten, dass es sich bei dem Verfahren nach § 54b um ein antragsgebundenes Verfahren handelt. Um dieses Verfahren einzuleiten, muss der zur Antragstellung berechtigte Mediendienstanbieter allerdings vom Abschluss des – wie im Entwurf vorgesehen – Verwaltungsstrafverfahrens bzw. des – wie hier vorgeschlagen – Rechtsverletzungsverfahrens Kenntnis haben. Zwar mag ihm

in beiden Verfahren Zeugenstellung – insbesondere für die Frage, ob eine Zustimmung vorliegt – zukommen, vom Abschluss des Verfahrens erfährt er jedoch nur dann, wenn er Partei ist. Das ist er im Strafverfahren nie und im Rechtsverletzungsverfahren nur falls er der Beschwerdeführer nach § 61 Abs. 1 ist. Die KommAustria gibt daher zu Bedenken, dass der zur Antragstellung berechnete Mediendiensteanbieter eventuell keine Kenntnis vom Abschluss des Verfahrens vor der KommAustria haben muss.

Mit einer Anknüpfung an das Rechtsverletzungsverfahren stellt sich die Frage, ob die Herausgabe des wirtschaftlichen Vorteils sich nur auf die Vorteile des Überblenders oder auch die Vorteile anderer Dritter z.B. Werbetreibender bezieht.

Hinsichtlich des erlangten wirtschaftlichen Vorteils geht die KommAustria davon aus, dass es zu keiner Bereicherung des von der Überblendung betroffenen Mediendiensteanbieters kommen darf. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu allenfalls auf dasselbe wirtschaftliche Ergebnis ausgerichteten zivilrechtlichen, urheberrechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen. Dabei wird zu beachten sein, welche der den Gegenstand der Herausgabe nach § 54b Abs. 1 bildenden wirtschaftlichen Vorteile auch von diesen Ansprüchen erfasst sind.

In § 54b Abs. 2 werden nach Ansicht der KommAustria Regelungen zum Abschöpfungsverfahren nach ORF-G und zivilrechtliche Rechnungslegungsvorschriften (wie nach § 87a Urheberrechtsgesetz) vermengt und führen zu inhaltlichen und verfahrenstechnischen Widersprüchen (z.B. Rechnungslegung an den Mediendiensteanbieter, Stellung des Sachverständigen, Verhältnis Rechnungslegung zu behördlicher Festlegung des Abschöpfungsbetrages).

Sollte weiterhin vorgesehen bleiben, an eine verwaltungsstrafrechtliche verurteilte Person anzuknüpfen, verweist die KommAustria darauf, dass die Verpflichtung dieser Person nach Abs. 2 erster Satz im Hinblick auf Selbstbezeichnung kritisch zu sehen ist und überdies es auch fraglich ist, ob diese Person in allen Fällen faktisch dieser Verpflichtung nachkommen könnte (z.B. bei Ausscheiden aus dem Unternehmen, Tod, etc.).

Im Übrigen verweist die KommAustria im Falle des Anknüpfens an ein Rechtsverletzungsverfahren darauf, dass die Verweigerung der Herausgabe der Unterlagen nach § 38 Abs. 2 ORF-G strafbewehrt ist und hier eine Strafbestimmung fehlt.

§§ 54c ff AMD-G:

Zu § 54c Abs. 4 und 5 ist grundsätzlich auf die Ausführungen zu § 3 Abs. 8 zu verweisen. Hinterfragenswert erscheint, ob die sich aus den Gesetzestexten ergebenden Ungleichbehandlung gegenüber der Anzeigepflicht bzw. jener der Behörde zur Führung eines Verzeichnisses gegenüber Mediendiensteanbieter gerechtfertigt ist, da Plattformanbieter zusätzlich Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (offenbar zum Nachweis der Niederlassung und im Falle einer Unternehmensgruppe) erbringen müssen. Zu verweisen ist darauf, dass durch den verhältnismäßig geringen Aufwand für das

Anbieten von Online-Diensten auch bei Mediendienstanbietern die Möglichkeit (und die Tendenz) zur Umgehung der Rechtshoheit bzw. zu Forum Shopping besteht.

Die KommAustria regt an, den Begriff der „stabilen und effektiven Verbindung mit der Wirtschaft“ zumindest in den Erläuterungen näher zu präzisieren.

Das Erfordernis der Begründung des Vorliegens der Rechtshoheit im von der Behörde zu führenden Verzeichnis ist an dieser Stelle – im Gegensatz zum vorgesehenen § 3 Abs. 8 – ausdrücklich in der bezughabenden Bestimmung verankert. Wie in diesem Zusammenhang erwähnt, erscheint eine Klarstellung dessen, welche Angaben, die die Rechtshoheit begründen, anzuführen sind, sowie eine einheitliche Regelung für Verzeichnisse von Abrufdiensten und Video-Sharing Plattformen wünschenswert. § 54e Abs. 2 Z 2 normiert, dass jede Änderung der AGB der Behörde anzuzeigen ist. Die Verwaltungspraxis bei vergleichbaren Fällen (Anzeige von AGB nach § 25 TKG) hat erwiesen, dass - zumal keine Prüfung durch die Behörde oder eine Veröffentlichung vorgesehen ist – der bürokratische Aufwand keinem besonderen Mehrwert für das regulatorische Ziel dieser Bestimmung gegenübersteht, zumal in einem Verfahren die jeweilige Fassung der AGB ohnehin zu ermitteln ist.

Z 3 spricht abstrakt von der Aufzeichnung „*einer* [aufzubewahrenden] *Veröffentlichung*“, wobei der genaue Gegenstand der Veröffentlichung unklar ist.

Zu der Problematik betreffend „grundlose Gewalt“ (§ 54e Abs. 3 Z 2) wird auf die Ausführungen zu § 39 verwiesen.

§ 54e Abs. 4 Z 1 normiert, dass der Plattformanbieter sicherzustellen hat, dass bezüglich auf der Video-Sharing Plattform bereitgestellte Sendungen und nutzergenerierte Videos §§ 31, 33, 36 eingehalten werden, sofern er die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation selbst vermarktet, verkauft oder zusammenstellt. Im Falle eines Anbieters einer auf der Video-Sharing Plattform befindlichen Sendung, der in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist als der Anbieter der Video-Sharing Plattform und dementsprechend (möglicherweise) anderen Regeln audiovisueller kommerzieller Kommunikation unterworfen ist – nämlich jenen seines Herkunftslandes, sind hier Verwerfungen zu befürchten, da (womöglich) unterschiedliche Regelungen über die audiovisuelle kommerzielle Kommunikation zur Anwendung hinsichtlich ein und desselben Inhaltes kommen können. Da diese Regelung direkt aus Richtlinie 2018/1808 übernommen wurde und daher nicht anders umgesetzt werden kann, bietet sich an, hierzu eine Klarstellung in den Erläuterungen vorzunehmen.

Weiters beziehen wir uns auf den augenscheinlichen Fehlverweis in § 54g Abs. 1 Z 4 lit. a, der auf § 54 Abs. 3 Z 1 anstelle von § 54e Abs. 3 Z 1 verweist.

In § 54g Abs. 2 Z 1 wird der Begriff „Mediendienstanbieter“ verwendet, richtigerweise sollte hier vom „Plattformanbieter“ gesprochen werden.

Erstrebenswert erscheint hinsichtlich der angedachten Geldbußen eine Klarstellung dahingehend, ob sich im Rahmen der Bemessung das Kriterium der Finanzkraft des

Plattformanbieters (§ 54h Abs. 2 Z 2) auf den nationalen oder weltweiten Umsatz bezieht. Angedacht könnte im Rahmen der Erläuterungen weiters ein Hinweis darauf, wie dieser Umsatz bzw. v.a. die in Z 4 genannten Gewinne zu ermitteln sind. Im Übrigen merkt die KommAustria an, dass abgesehen von der Anzeigepflicht (§ 54c Abs. 4) keine Verpflichtungen, die nach der Systematik des AMD-G üblicherweise strafbewehrt sind (z.B. Berichtspflichten), unter Strafe gestellt sind.

§ 56 AMD-G:

Die KommAustria weist zunächst darauf hin, dass eine Verletzung des § 39 Abs. 2 anders als in der bisherigen Bestimmung in Abs. 1 und 2 nicht erfasst ist.

§ 64 AMD-G:

Zunächst ist auf die Anmerkungen zu § 42 zu verweisen.

Zudem ist die Verletzung von § 29 Abs. 1 wie bisher strafbar, die Verletzung von „§ 47“ nunmehr auch, allerdings nach § 64 Abs. 1 offensichtlich nur die Auskunftspflicht nach Abs. 1 (obwohl auf § 47 als Ganzes verwiesen wird). Die Informationspflicht nach § 47 Abs. 2 ist damit wohl nicht strafbewehrt, jene nach § 29 Abs. 2 schon.

Hinzu kommt, dass nach dem Entwurf § 32 Abs. 2 doppelt strafbewehrt wäre, nämlich sowohl nach § 64 Abs. 2 Z 3 AMD-G als auch nach Z 4, während das Verbot von Schleichwerbung und subliminale Werbung in § 31 Abs. 2 AMD-G mangels entsprechenden Verweises in § 64 AMD-G nicht strafbewehrt wäre. Dieses wohl nicht gewünschte Ergebnis kann durch die Änderung des Verweises in § 64 Abs. 2 Z 4 von „§ 32 Abs. 2“ auf „§ 31 Abs. 2“ saniert werden.

Hinsichtlich der Neuformulierung in § 64 Abs. 1 Z 2 ist anzumerken, dass in der Behördenpraxis zu § 9 aufgrund der dortigen Formulierung bisher davon ausgegangen wurde, dass die Beendigung der angeführten Dienste nicht anzuzeigen ist. Weiters wird darauf verwiesen, dass auch hinsichtlich der restlichen hier angeführten Bestimmungen nicht in allen Fällen die Anzeige der Beendigung ausdrücklich vorgesehen ist, sodass aus Sicht der KommAustria eine Verhängung einer Strafe für eine nichtgeregelte Verpflichtung problematisch erscheint.

Das Verbot von Teleshopping für Arzneimittel und therapeutische Behandlungen nach § 34 Abs. 3 ist ebenfalls mangels eines entsprechenden Verweises in § 64 Abs. 2 Z 4 (nur Verweis auf § 34 Abs. 1) wohl ungewollt nicht mehr strafbewehrt.

§ 65 AMD-G:

§ 65 Abs. 1 erster Satz stellt auf die „für die Vollziehung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes“ im Rahmen der Rechtsaufsicht erforderliche Erhebung ab, wovon somit auch die gemäß § 11 Abs. 2 und 3 erfassten Daten (u.a. Reichweiten terrestrischer Hörfunk und Presse bzw. Versorgungsgrade Kabelnetze) umfasst sind. Demgegenüber werden in § 65 Abs. 3 erster Satz lediglich Mediendienstanbieter und der österreichischen Rechtshoheit unterliegende Video-Sharing Plattformanbieter zur



Auskunftserteilung verpflichtet. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Aufklärung der unterschiedlichen Adressatenkreise der beiden Bestimmungen wünschenswert.

Darüber hinaus wird in § 65 Abs. 2 „Diensteanbietern“ die Möglichkeit eingeräumt, einen Feststellungsbescheid zu beantragen. Da der Begriff „Diensteanbieter“ im AMD-G nicht näher definiert ist, wäre außerdem – auch im Zusammenhang mit den eben erwähnten unterschiedlichen Adressatenkreisen in § 65 – eine Klarstellung dahingehend zu befürworten wer davon umfasst sein soll.

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme der KommAustria zum Bundesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Nutzer auf Kommunikationsplattformen (Kommunikationsplattform-Gesetz – KoPl-G) vom 12.10.2020 (KOA 5.005/20-027) würde es außerdem sinnvoll erscheinen, eine Erweiterung der Datenerhebung auch auf jene Kommunikationsplattformen, die diesem Bundesgesetz unterliegen, vorzusehen.

In Bezug auf die in § 65 Abs. 1 zweiter Satz vorgesehene Frist wird auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme zu § 40 Abs. 3 erster Satz verwiesen, wonach eine Abstimmung der Fristen in den §§ 40, 52 und 65 aufeinander wünschenswert ist.

Angeregt wird darüber hinaus in § 65 Abs. 1 zweiter Satz beim „Tätigkeitsbericht (§ 19)“ „KOG“ zu ergänzen und bei der Bekanntmachung die Formulierung „in geeigneter Weise bekannt zu machen, jedenfalls aber auf der Website der Regulierungsbehörde“ auf „in geeigneter Weise auf der Website der Regulierungsbehörde“ abzuändern bzw. andernfalls in den Erläuterungen darzulegen, welche weitere geeignete Weise der Bekanntmachung gemeint sein könnte.

§ 65 Abs. 1 erster Satz spricht von „Reichweiten (Marktanteilen), Versorgungsgraden und Nutzerzahlen“, § 65 Abs. 3 erster Satz demgegenüber von „Nutzungszahlen, Reichweiten oder Teilnehmeranzahlen“. Auch diesbezüglich erscheint eine Gleichziehung der Begrifflichkeiten bzw. Klarstellung deren Bedeutung wünschenswert.

Darüber hinaus ist – wie bereits bei den Ausführungen zu § 40 – darauf hinzuweisen, dass gemäß den Erläuterungen die Erhebung von Reichweiten und Nutzerzahlen unter anderem auch für die Vollziehung der Bestimmungen über die Anteile europäischer Werke bei Abrufdiensten Voraussetzung ist. § 40 Abs. 2 Z 2 bezieht sich jedoch im Unterschied zu § 65 auf die „Umsätze, Beschäftigtenzahl und Zuschauerzahlen“. Eine Klarstellung, ob der Begriff „Zuschauerzahlen“ gleichbedeutend mit den Begriffen „Nutzerzahlen“ bzw. „Nutzungszahlen“ ist, wäre ebenso notwendig wie eine Erhebung der Beschäftigtenzahlen und Umsätze durch die RTR-GmbH gemäß § 65 (vgl. zu den Umsätzen bereits die Ausführungen zu § 40).

§ 69 AMD-G:

Vergleiche hierzu die Anmerkungen zu § 44 KOG

B. Zu Artikel 2; KommAustria-Gesetz

Allgemein:

Die KommAustria regt zur Vermeidung von Missverständnissen an, im KOG die Bezeichnung „Fachbereich Medien“ durchgehend anzupassen. In einigen vom Begutachtungsentwurf nicht betroffenen Bestimmungen (z.B. §§ 20, 21, 26, 29, 30 und 45) wird noch die „alte“ Bezeichnung „Fachbereich Rundfunk“ verwendet.

Auch könnte angedacht werden, die Bestimmungen, in denen der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erwähnt wird (z.B. §§ 17a, 18 u.a.), auf Bundesminister(in) für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus anzupassen.

§§ 2 und 13 KOG:

In der Aufzählung der Aufgaben und Ziele der KommAustria in § 2 werden eine Reihe neu hinzutretender Aufgaben ausdrücklich genannt, nicht jedoch jene nach dem 9a. Abschnitt des AMD-G. Es erscheint sinnvoll, auch die Aufgaben nach dem 9a. Abschnitt des AMD-G ausdrücklich in § 2 zu nennen.

Im Hinblick auf die neu hinzukommenden Abschnitte 9a. und 9b. des AMD-G erscheint zudem die Abgrenzung von Einzelmitglieds- und Senatszuständigkeit in § 13 ergänzungsbedürftig: Dort ist der Abschnitt 9b. nicht ausdrücklich genannt (insofern würde die Zweifelsregel zugunsten des Senats gemäß § 13 Abs. 5 zum Tragen kommen), sondern lediglich die Bestimmung des § 54c Abs. 5 AMD-G (Erstellung und Aktualisierung des Verzeichnisses der Video-Sharing-Plattform-Anbieter, welche dem Einzelmitglied zugewiesen wird).

Dem gegenüber erscheint die Regelung des 9a. Abschnittes widersprüchlich: Hinsichtlich des 9a. Abschnittes, der (lediglich) aus den §§ 54a und 54b AMD-G besteht (wobei die Verletzung von § 54a Abs. 1 zudem gemäß § 64 Abs. 4 AMD-G unter Verwaltungsstrafe gestellt wird), wird nämlich einerseits in § 13 Abs. 4 Z 1 lit. k bestimmt, dass die „Aufgaben nach dem 9a. Abschnitt des AMD-G“ jedenfalls dem Einzelmitglied zukommen, in § 13 Abs. 3 Z 14 jedoch, dass die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 54b und § 64 Abs. 4 AMD-G (das sind Verwaltungsstraf- und Abschöpfungsverfahren) dem Senat zukommt, womit dem Einzelmitglied im Ergebnis nur noch die (Rechtsverletzungs-)verfahren nach § 54a AMD-G verbleiben würden, welche aber wiederum regelmäßig Grundlage für nachfolgende Verwaltungsstraf- und Abschöpfungsverfahren sind. Dies widerspricht der bestehenden Rechtslage und bisherigen Praxis der KommAustria, Rechtsverletzungs-, Verwaltungsstraf- und (derzeit ausschließlich im ORF-G) Abschöpfungsverfahren hinsichtlich der Zuteilung an Einzelmitglied bzw. Senat/Berichterstatter als Einheit zu sehen (indem insoweit auf den einheitlichen Sachverhalt abgestellt wird).

Eine ähnliche Frage stellt sich im Hinblick auf die Bestimmungen der § 13 Abs. 4 Z 1 lit. a sublit. aa und lit. j, durch die sich für Eigentumsänderungen (nach AMD-G und PrR-G) und Europäische Werke (AMD-G) eine Änderung von Senats- auf Einzelmitglieds-Zuständigkeit ergeben soll. Hier bleibt aus Sicht der KommAustria unklar, ob die Zuständigkeit des Einzelmitglieds auch die entsprechende Rechtsaufsicht, die in § 13 Abs. 3 Z 3 geregelt ist, (Rechtsverletzungsverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren

wegen Nichteinhaltung der Bestimmungen betreffend Anzeige von Eigentumsänderungen und wegen Nichtmeldung des Anteils an europäischen Werken sowie Feststellungsverfahren nach § 10 Abs. 8 AMD-G und § 22 Abs. 5 PrR-G) umfasst, wie dies etwa für die Werbebeobachtung (lit. b) ausdrücklich festgelegt ist, oder ob dem Einzelmitglied lediglich die Entgegennahme der rechtskonformen Meldungen obliegt.

Hinsichtlich der Verschiebung der Zuständigkeit bei Eigentumsänderungen von Senatszuständigkeit in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes könnte auch in § 13 KOG angedacht werden, die Zuständigkeit betreffend Eigentumsänderungen bei Multiplexbetreibern (vgl. z.B., § 15b PrR-G, § 25 Abs. 7 und § 25a Abs. 11 AMD-G) in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes zu verschieben.

In diesem Zusammenhang wird auch angeregt, die nunmehr enthaltenen Verordnungsermächtigungen (z.B. § 39 Abs. 6 AMD-G, § 40 Abs. 2 AMD-G) ausdrücklich in die Kataloge gemäß § 13 Abs. 3 und 4 aufzunehmen und damit der Zuständigkeit entweder des Einzelmitgliedes oder des Senats zuzuordnen, zumal der Inhalt der Verordnungen teilweise die inhaltlichen Anforderungen an die Mediendiensteanbieter (und damit der Umfang der Rechtsaufsicht, für welche nach dem Gesagten nicht eindeutig geregelt ist, ob sie Senat oder Einzelmitglied obliegt) determiniert wird.

Hinsichtlich § 13 Abs. 4 Z 1 lit f (Festsetzung des Finanzierungsbeitrages) wird angeregt, die Zuständigkeit des Einzelmitgliedes nicht nur auf die Festsetzung des Finanzierungsbeitrages zu beschränken, sondern hier auch die Verwaltungsstrafbestimmung des § 41 KOG zu berücksichtigen. Andernfalls müsste ein Verwaltungsstrafverfahren betreffend die Vorlage von Unterlagen zur Berechnung des Finanzierungsbeitrages im Senat behandelt werden, während die tatsächliche Festlegung des Finanzierungsbeitrages dann wieder in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fällt.

Des Weiteren wird darauf verwiesen, dass § 2 Abs. 1 Z 6 in der geltenden Fassung von der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter sowie Verwaltungsstrafsachen nach den Bestimmungen des PrR-G und AMD-G spricht. Im Hinblick auf die vorgesehenen 9a. (zustimmungslose Änderung an audiovisuellen Inhalten) und 9b. (Video-Sharing-Plattformanbieter) Abschnitte könnte diese Bestimmung ergänzt werden, da hier auch Nicht-Rundfunkveranstalter bzw. Nicht-Mediendiensteanbieter von der Rechtsaufsicht durch die KommAustria betroffen wären. Angedacht könnte hier eine Formulierung in Richtung „Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach dem AMD-G und PrR-G sowie Verwaltungsstrafen nach diesen Gesetzen“ werden.

Im Hinblick auf § 65 AMD-G (Reichweiten- und Markterhebung) geht die KommAustria davon aus, dass die Zuständigkeit für die Vollziehung dieser Bestimmungen gemäß § 13 Abs. 3 Z 3 KOG – die Aufgabe wird nicht explizit in § 13 KOG erwähnt - aufgrund der Formulierung „im Rahmen der Rechtsaufsicht“ in die Zuständigkeit eines Senates fallen soll. Sollte dies nicht der Fall sein, ersucht die KommAustria um Klarstellung.

Des Weiteren verweist die KommAustria darauf, dass nach § 13 Abs. 4 Z 1 lit i die Beurteilung der Wirksamkeit von Verhaltenskodizes von Einrichtungen der Selbstkontrolle (§ 33 Abs. 3c KOG) in die Zuständigkeit eines Einzelmitgliedes fällt, ein Verweis auf die im Wesentlichen ähnliche Bestimmung des § 32b Abs. 4 in § 13 KOG jedoch fehlt.

§ 17 KOG:

Die Einordnung der Aufgabe der Führung eines „Kompetenzzentrums gemäß § 20 unter der gemeinsamen Verantwortung beider Geschäftsführer“ in § 17 Abs. 1 Z 5 erscheint systemwidrig, da in § 17 Abs. 1 jene Aufgaben der RTR-GmbH genannt sind, die dieser als Geschäftsstelle der KommAustria zukommen, was für das Kompetenzzentrum gerade nicht zutrifft (und nach der unveränderten Formulierung auch in Zukunft nicht der Fall sein soll). Die KommAustria regt daher an, diese Aufgabe der RTR-GmbH eventuell in § 17 Abs. 9 (neu) zu regeln. In diesem Zusammenhang könnte zudem überlegt werden, ob insofern nicht mit der Bestimmung des § 20 das Auslangen gefunden werden kann.

§ 17 Abs. 7 Z 2 und Abs. 8 KOG iVm § 30b AMD-G sowie § 5 Abs. 2 und 2a ORF-G:

Die KommAustria erachtet eine Präzisierung der mit der Einrichtung einer „*Servicestelle für Beschwerden und Informationen*“ zum Thema Barrierefreiheit audiovisueller Mediendienste verbundenen Aufgaben für wünschenswert. Insbesondere fehlen zu dieser Bestimmung im Vergleich mit den Bestimmungen über die Betrauung der RTR-GmbH, Fachbereich Medien, mit Aufgaben als Schlichtungsstelle gemäß § 17 Abs. 7 Z 3 KOG iVm § 54f AMD-G (9b. Abschnitt des AMD-G) materielle bzw. inhaltliche Vorgaben hinsichtlich der „*Servicestelle für Beschwerden und Informationen*“.

Vordergründig stellt sich zunächst die Frage, ob eine Servicestelle für Beschwerden (§ 17 Abs. 7 Z 2 KOG) oder Beschwerdestelle (§ 17 Abs. 8 Z 3 KOG) zu Fragen der Barrierefreiheit der Schlichtungsstelle gemäß § 17 Abs. 7 Z 3 KOG iVm § 54f AMD-G gleichzuhalten ist und somit seitens der RTR-GmbH ähnliche Aufgaben wahrzunehmen sind, zumal diese gemäß § 17 Abs. 8 Z 3 KOG „*Richtlinien zum Beschwerdemanagement*“ zu erstellen hat.

Als Schlichtungsstelle hat die RTR-GmbH gemäß den insoweit klaren Anordnungen in § 54f AMD-G nach Anhörung der Regulierungsbehörde Richtlinien für die Durchführung von Schlichtungsverfahren festzulegen, welche sich an den Grundsätzen des Alternative Streitbeilegungs-Gesetzes (AstG) zu orientieren haben. Solche eindeutigen Anordnungen finden sich hingegen nicht in Zusammenhang mit den Aufgaben der RTR-GmbH gemäß § 17 Abs. 7 Z 2 und Abs. 8 Z 3 KOG.

Sowohl die Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 ORF-G als auch zu § 30b AMD-G erwähnen lediglich die aus Art 7 Abs. 4 der umzusetzenden Richtlinie resultierende Einrichtung einer „*Online-Anlaufstelle zu Fragen der Barrierefreiheit*“ und verweisen hierzu zunächst auf § 17 Abs. 7 Z 2 KOG. Den Erläuterungen zu § 17 KOG kann schließlich nur entnommen werden, dass flankierend zu den in Umsetzung der Richtlinie für

Mediendienste vorgesehenen Verpflichtungen in § 30b AMD-G und § 5 Abs. 2 ORF-G bei der RTR-GmbH eine „*Servicestelle für Beschwerden und Informationen*“ zum Thema Barrierefreiheit eingerichtet wird.

Eine Präzisierung der Aufgaben der RTR-GmbH wäre daher in Zusammenhang mit der vorgesehenen Rolle als Beschwerdestelle wünschenswert. Insbesondere erscheint hier eine Klarstellung notwendig, inwieweit die Aufgaben der Beschwerdestelle im Verhältnis zu den Aufsichtsaufgaben der KommAustria, die sich aus § 30b AMD-G (vgl. z.B. § 30b Abs. 3 oder § 30b Abs. 2 iVm § 64 Abs. 2 Z 2) ergeben, stehen. Hierbei sei auch auf einen Widerspruch zwischen Erläuterungen und Gesetzestext verwiesen. Während § 30b Abs. 3 letzter Satz ein „Rechtsaufsichtsverfahren“ im Fall der Nichterfüllung oder einer mangelnden Begründung für die Nichterfüllung vorsieht, sprechen die Erläuterungen davon, dass im Entwurf „bewusst auf die Einleitung eines Rechtsaufsichtsverfahrens wegen Nichterfüllung einer selbstaufgelegten Steigerungsrate“ verzichtet wird.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf verwiesen, dass nach § 64 Abs. 2 zwar eine Verwaltungsstrafe bei einer Verletzung der Bestimmung des § 30b Abs. 2 vorgesehen ist, nicht jedoch bei einer Verletzung der Bestimmung des § 30b Abs. 3.

Daraus resultierende Fragen zum Aufgabenkatalog und zur Zuständigkeit innerhalb der KommAustria (§ 2, § 13 Abs. 4 Z 1 lit. h KOG):

Hinsichtlich der Barrierefreiheit anknüpfend stellt sich die Frage, ob diesfalls die damit verbundenen Aufgaben einer Rechtsaufsicht von § 2 Abs. 1 Z 6 KOG mitumfasst sind und in weiterer Folge in die Senatszuständigkeit (vgl. derzeit § 13 Abs. 3 Z 3 KOG) fallen würden. Nach dem derzeit vorliegenden Entwurf des KOG ist gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 lit. h KOG eine Einzelmitgliedszuständigkeit für Aufgaben in Zusammenhang mit Fragen der Barrierefreiheit nach § 30b AMD-G und § 5 Abs. 2 und 2a ORF-G vorgesehen. Insoweit möchte die KommAustria auf einen möglichen Widerspruch zwischen dem Aufgabenkatalog nach § 2 KOG und der Zuständigkeitsregelung nach § 13 KOG hinweisen. Gegebenenfalls wird daher eine Ergänzung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 KOG um Tätigkeiten gemäß § 30b AMD-G und § 5 Abs. 2 und 2a ORF-G angeregt.

Hinsichtlich der Frage der Zuständigkeit in Bezug auf Berichtspflichten im Zusammenhang mit Selbstregulierungseinrichtungen und Barrierefreiheit wird auf die Anmerkungen zu § 19 verwiesen. Darüber hinaus wirft die vorgeschlagene Regelung in § 17 Abs. 8 Z 1 KOG die Frage auf, ob mit der Formulierung „... und die Gewährung von Förderungen“ die Einrichtung eines Fonds zur Vergabe von Mitteln an audiovisuelle Mediendienstanbieter beabsichtigt ist, um den Anteil an barrierefrei zugänglichen Sendungen zu erhöhen? Hierzu findet sich im KOG keine entsprechende Regelung über die Verwaltung und Dotierung von Fördermitteln. Lediglich die Erläuterungen nehmen auf einen Fonds zur Förderung des Ausbaus der Barrierefreiheit in § 30a Bezug, der jedoch an dieser Stelle im Gesetzesentwurf nicht erwähnt wird.

Anmerkung zu den Berichtsfristen nach § 19 KOG:

Darüber hinaus möchte die KommAustria anmerken, dass die den Mediendiensteanbietern nach dem AMD-G auferlegte Berichtspflichten bis zum 15.2. des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres vorsieht. Demgegenüber ist nach dem ORF-G eine Berichtspflicht bis zum 31.3. des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres vorgesehen. In diesem Zusammenhang regt die KommAustria eine Vereinheitlichung dieser Fristen an und gibt zu bedenken, dass der Tätigkeitsbericht gemäß § 19 Abs. 4 dem Bundeskanzler und dem „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ jährlich bis zum 30. Juni zu übermitteln ist. Daher sollte bei Festlegung der Frist für die Berichtslegung durch die Mediendienste bzw. durch den ORF die Zeit der Erstellung und Gestaltung des Tätigkeitsberichtes, aber vor allem auch die Zeit zur Wahrnehmung ihrer inhaltlichen Aufgaben berücksichtigt werden.

§ 19 KOG:

In Abs. 3 Z 5a werden zwingende neue Inhalte des Tätigkeitsberichts der RTR-GmbH verankert (Tätigkeit als Service- bzw. Schlichtungsstelle). Zum Tätigkeitsbericht der KommAustria finden sich in der Neufassung des § 19 keine Änderungen, allerdings wird auf diesen im Rahmen der Novellierung des AMD-G (z.B. Stellungnahme betreffend Barrierefreiheit in § 30b Abs. 3 und 4 sowie betreffend Kennzeichnung und Bereitstellung von Information zum Schutz Minderjähriger in § 39 Abs. 5 AMD-G als zusätzliche Inhalte des Tätigkeitsberichts) sowie in § 33 Abs. 3c (Verhaltenskodex betreffend bestimmte Aspekte der kommerziellen Kommunikation) Bezug genommen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass hier die Abgrenzung der Berichterstattung im Tätigkeitsbericht (welcher der Vollversammlung der KommAustria obliegt) von der inhaltlichen Tätigkeit (welche gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 lit. h und i dem Einzelmitglied obliegt) problematisch sein kann. Wie schon oben zu § 30b angemerkt, sollte hier betreffend die Zuständigkeit innerhalb der KommAustria (Einzelmitglied-Vollversammlung) eine Klarstellung vorgenommen werden.

Allgemein wird hinsichtlich der neu hinzutretenden Berichtspflichten der KommAustria (z.B.: Barrierefreiheit, Selbstkontrolle zum Schutz Minderjähriger und Selbstkontrolle bei der kommerziellen Kommunikation) im Rahmen des Tätigkeitsberichtes darauf hingewiesen, dass der Tätigkeitsbericht dem Bundeskanzler und dem „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ jährlich bis zum 30. Juni vorzulegen ist. Daher sollte bei Festlegung der Frist für die Berichtslegung durch Dritte die Zeit der Erstellung und Gestaltung des Tätigkeitsberichtes, aber vor allem auch die Zeit zur Wahrnehmung ihrer inhaltlichen Aufgaben und Beurteilung berücksichtigt werden (vgl. Anmerkungen zu § 17 Abs. 7 Z 2 und Abs. 8 KOG iVm § 30b AMD-G).

§ 32a, § 32b und § 33 KOG:

Einleitend wird festgehalten, dass die in § 33 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 2, 3 und 4 (z.B. Konto der KommAustria) im Widerspruch damit steht, dass der RTR-GmbH 0,075 Mio. Euro zu überweisen sind.

§ 39 Abs. 5 AMD-G verweist hinsichtlich des Berichts der Mediendiensteanbieter über den Stand der Umsetzung der Verpflichtung zur Kennzeichnung und Bereitstellung von

Informationen auf den Bericht der Selbstregulierungseinrichtung gemäß § 32a Abs. 2 Z 5. Die dort festgelegten Berichtsinhalte erscheinen jedoch nicht deckungsgleich mit dem Berichtszweck gemäß § 39 Abs. 5 AMD-G; es wird daher angeregt, in § 32a Abs. 2 Z 5 eine Ergänzung im Sinne des § 39 Abs. 5 AMD-G vorzunehmen bzw. zu prüfen, ob nicht der an die Regulierungsbehörde gerichtete Bericht gemäß § 32b Abs. 4 für diese Zwecke heranzuziehen wäre.

Hinsichtlich § 32b Abs. 4 wird angeregt, eine gesetzliche Festlegung vorzusehen, bis wann der Bericht zu legen ist (unter Berücksichtigung der darauf aufbauenden Berichtspflicht der KommAustria gemäß § 19).

Der Wortlaut des § 32b Abs. 4 weicht vom entsprechenden Wortlaut des § 33 Abs. 3c KOG ab, es stellt sich die Frage, ob der Gesetzgeber hier eine bewusste Unterscheidung getroffen hat („Diese hat ihre Einschätzungen *und Empfehlungen* zur Wirksamkeit in ihrem Tätigkeitsbericht ... darzustellen“).

Hinsichtlich der Finanzierung der Einrichtung der Selbstkontrolle wird allgemein angemerkt, dass es möglicherweise einer Vorausfinanzierung zur Errichtung der Institution bedarf, d.h. Fördermittel zu einem Zeitpunkt notwendig sein könnten, wo möglicherweise noch nicht alle Förderkriterien erfüllt sind. Sofern dies vom Gesetzgeber gewollt ist, wäre entsprechende Vorsorge zu treffen.

Ähnliche Überlegungen gelten auch für § 33.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass in Abs. 2 Z 1 konkretisiert werden sollte, dass sich die potentielle Schädlichkeit von Inhalten auf Minderjährige bezieht.

§ 35 KOG:

Die KommAustria weist darauf hin, dass „§ 17 Abs. 7“ richtigerweise „§ 17 Abs. 7 Z 1 und 2“ lauten müsste.

§ 35a KOG:

Im Hinblick auf die in § 35a iVm §§ 2 Abs. 1 Z 15 und 17 Abs. 7 Z 3 geregelte Beitragspflicht von *Video-Sharing-Plattformen* werfen sich nachstehende Fragen auf:

Aus Sicht der mit der Berechnung und Einhebung der zu leistenden Finanzierungsbeiträge betrauten RTR-GmbH, Fachbereich Medien, scheint der vorliegende Normtext die einer Finanzierungsbeitragspflicht zugrunde zu legenden Umsätze der Video-Sharing-Plattformanbieter umfassend zu verstehen, sodass im Sinne des Erkenntnisses des VwGH vom 26.04.2011, Zl. 2011/03/0027, „alle“ im Inland erzielten, umsatzsteuerlich relevanten Erlöse heranzuziehen wären. Nach dem derzeit vorliegenden Entwurf ist jedenfalls keine Einschränkung auf bestimmte Umsätze, etwa solche aus kommerzieller Kommunikation, vorgesehen.

Demgegenüber sollen nach dem Entwurf für ein Kommunikationsplattformen-Gesetz (KoPl-G) bzw. gemäß § 8 Abs. 4 KoPl-G explizit nur die aus kommerzieller

Kommunikation im Inland erzielten Umsätze zur Finanzierung des mit der Rechtsaufsicht über Kommunikationsplattformen entstehenden Aufwands herangezogen werden. Vor dem Hintergrund des Entwurfs für ein Kommunikationsplattformen-Gesetz, demzufolge die KommAustria und die RTR-GmbH, Fachbereich Medien, mit der Aufsicht über Video-Sharing-Plattformanbieter nach dem 9b. Abschnitt des AMD-G annähernd vergleichbaren Aufgaben betraut werden sollen, ist somit fraglich, ob eine unterschiedliche Bemessungsgrundlage für Finanzierungsbeiträge beabsichtigt war. Insofern wäre eine Klarstellung wünschenswert, ob die RTR-GmbH von unterschiedlichen Bemessungsgrundlagen für Finanzierungsbeiträge der Video-Sharing-Plattformanbieter einerseits und der Kommunikationsplattformbetreiber nach dem KoPI-G andererseits auszugehen hat.

Ferner wirft sich die Frage auf, wie der branchenspezifische Gesamtumsatz gemäß § 35a zu berechnen ist. Mit anderen Worten, soll dieser auf Umsätze beschränkt sein, die von den gemäß dem 9b. Abschnitt AMD-G der Rechtsaufsicht der KommAustria unterliegenden Unternehmen (Video-Sharing-Plattformanbieter) erzielt werden oder sind darin gegebenenfalls auch Umsätze von Video-Sharing-Plattformanbieter erfasst, die zwar auch in Österreich tätig sind, jedoch nicht der Aufsicht der KommAustria unterliegen?

§ 39a KOG:

Die KommAustria begrüßt ausdrücklich die hier und in § 2 Abs.1 Z 13 wahrgenommene Klarstellung und verweist darauf, dass gerade in Bezug auf die verpflichtend wahrzunehmenden Aufgaben der ERGA (insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der AVMD-RL) und anderer internationaler Vereinigungen von Regulierungsbehörden die internationalen Tätigkeiten der KommAustria zugenommen haben, sodass auch eine Festschreibung dieser Aufgabe im KOG insbesondere vor dem Hintergrund der anfallenden und zu erwartenden Ressourcen und der Bestimmung hinsichtlich des Finanzierungsbeitrages notwendig ist. In diesem Sinne erscheint allerdings in den Erläuterungen zu Artikel 2 § 2 Abs. 1 Z 13 (Teilnahme an und Mitwirkung in Vereinigungen europäischer Regulierungsbehörden) eine Klarstellung wünschenswert, dass es sich bei dieser Aufgabe um eine im Sinne der Außenvertretung gemäß § 7 handelt, da sie in § 2 die einzige Aufgabe wäre, die nicht in § 13 aufscheinen würde.

Die KommAustria geht weiters davon aus, dass die Sätze 2 und 3 sich auf eine explizite Verpflichtung beziehen, in den genannten Fällen Informationen zu übermitteln, ersucht aber um Klarstellung in den Erläuterung, dass die Wahrnehmung der übrigen Aufgaben im Rahmen der Richtlinie davon unberührt bleiben.

§ 41 Abs. 2 KOG:

Zu dieser Bestimmung ist seitens der KommAustria anzumerken, dass im Gegensatz zu Abs. 1 (in dem verschiedene Vollzugsbehörden genannt werden) keine zuständige Behörde zur Verhängung der Geldbuße vorgesehen ist. Die KommAustria geht davon aus, dass sie aufgrund der Zuständigkeit nach §§ 32b Abs. 4 und 33 Abs. 3c auch hier als Vollzugsbehörde vorgesehen ist, regt allerdings eine Klarstellung an. Weiters wird

darauf verwiesen, dass auch in § 13 eine Klarstellung wünschenswert wäre, ob diese Tätigkeit in die Zuständigkeit des Einzelmitgliedes fällt oder die Verhängung der Geldbuße gegen eine Selbstregulierungseinrichtung eine Senatszuständigkeit darstellt.

Weiters gibt die KommAustria zu bedenken, dass die Formulierung in Abs. 2 in Zusammenhang mit der Überschrift des Paragraphen („Verwaltungsstrafen“) offenlässt, ob es sich bei der „Geldbuße“ in dieser Bestimmung um eine Verwaltungsstrafe nach VStG handelt oder ob es sich um eine verschuldensunabhängige, nach AVG zu verhängende Geldbuße handelt. Sollte letzteres gemeint sein, fehlen auch Kriterien, die bei der Bestimmung der Höhe der Geldbuße zu berücksichtigen sind. Im Übrigen sollte auch in Anlehnung an Abs. 1 klargestellt werden, wem die Buß- oder Straf gelder zufließen.

§§ 44 KOG, 69 AMD-G, 49 ORF-G und 33 PrR-G:

Die KommAustria geht davon aus, dass mit dem in diesen Bestimmungen erwähnten Inkrafttretungszeitpunkt kein rückwirkendes Inkrafttreten angeordnet werden soll, da dieses zu erheblichen Vollzugsschwierigkeiten und teilweise auch verfassungsrechtlichen Bedenken führen würde.

C. Zu Artikel 3; ORF-G

§ 1a Z 6 ORF-G:

Die KommAustria erkennt vorweg nicht, in welchen Angeboten derzeit der ORF nutzergenerierte Videos ausspielt bzw. ausspielen darf.

Nach § 1a Z 6 soll zudem nur „wirtschaftliche“ kommerzielle Kommunikation auch in nutzergenerierten Videos erfasst sein. Dabei ist unklar, warum ideelle Werbung in derartigen Videos nicht erfasst ist. Daher regt die KommAustria eine Klarstellung an, warum derartige eine Beschränkung normiert wurde.

Vor dem Hintergrund der Definition des Begriffs Produktplatzierung in § 1a Z 10 erscheint eine Präzisierung zur Regelung des § 16 Abs. 6 in Bezug auf nutzergenerierte Videos wünschenswert.

§ 5 Abs. 2 und 2a ORF-G:

Im Bereich der Erhöhung barrierefrei zugänglichen Sendungen und Online-Angebote sieht die Bestimmung gemäß § 5 Abs. 2 und 2a auch für den ORF Vorgaben vor. Während § 30b AMD-G allerdings eine Berichtspflicht an die Regulierungsbehörde explizit vorsieht, scheint dies gemäß § 5 Abs. 2 fraglich zu sein. Zunächst sieht diese Bestimmung vor, dass der vom ORF zu erstellende Aktionsplan zur Erhöhung der Barrierefreiheit zu veröffentlichen und (nur) hierüber die Regulierungsbehörde zu informieren ist. Schließlich sieht § 5 Abs. 2 auch eine Verpflichtung des ORF vor, über die Umsetzung der im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen und Erhöhung der Anteile jährlich bis 31.3. zu berichten. Ebenso ist seitens des ORF zu begründen, wenn

diese Vorhaben nicht erfüllt wurden. Fraglich ist auch, ob die seitens der KommAustria nach § 30b Abs. 2 zu erstellenden Richtlinien zur Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Daten und zur Standardisierung der Form und des Inhaltes der Aktionspläne für den ORF gelten.

Unklar bleibt in diesem Zusammenhang allerdings, wem gegenüber der ORF berichtspflichtig ist oder ob er sowohl den Aktionsplan als auch den Bericht über dessen Umsetzung lediglich zu veröffentlichen hat. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage nach dem Verhältnis dieser Berichtspflicht zu dem vom ORF zu erstellenden Jahresbericht (§ 5 Abs. 2a iVm § 7), der der KommAustria wiederum zu übermitteln ist.

Den Erläuterungen zu § 5 Abs. 2 und 2a ist zu entnehmen, dass die RTR-GmbH als Online-Anlaufstelle bzw. Servicestelle in diesem Zusammenhang fungieren soll, weshalb explizit auf § 17 Abs. 7 Z 2 KOG als Zuständigkeitsnorm verwiesen wird. Gleichzeitig ist gemäß § 13 Abs. 4 Z 1 lit. h KOG eine Einzelmitgliedszuständigkeit innerhalb der KommAustria für Aufgaben in Zusammenhang mit Fragen der Barrierefreiheit nach § 30b AMD-G und § 5 Abs. 2 und 2a vorgesehen (siehe dazu schon oben).

Allerdings sieht die derzeitige Fassung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 2a ua in Bezug auf Berichtspflicht des ORF, Berichtspflicht der KommAustria im Tätigkeitsbericht, Rechtsaufsicht, Stellung der RTR GmbH (Fachbereich Medien) als Servicestelle, Richtlinien der Regulierungsbehörde zur Sicherstellung der Vereinheitlichung und Fristen ein teilweise anderes Prozedere bzw. Regelungsregime vor, als es für die privaten Mediendiensteanbieter in § 30b AMD-G vorgesehen ist.

Seitens der KommAustria wird daher aus Gründen der Vereinheitlichung des Tätigkeitsberichts, Klarstellung in Bezug auf die von ihr zu erstellenden Richtlinien (gelten die auch für den ORF?) und Klarstellung hinsichtlich der Rechtsaufsicht über den ORF in Bezug auf seine Tätigkeiten betreffend Barrierefreiheit angeregt, die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 und 2a an die Bestimmungen des § 30 b AMD-G anzupassen (ev auch durch Klarstellung dahingehend, dass § 30b AMD-G auch für den ORF gilt) oder eindeutig klarzustellen, wo die Regelungen für den ORF hinsichtlich der Barrierefreiheit einem anderem rechtlichem Regime folgen sollen.

§ 5 Abs. 6 ORF-G

Hierzu wird angemerkt, dass nicht klar ist, wer nun für die Bereitstellung von barrierefreien Inhalten in diesen Fällen Adressat ist, zumal auch keine Kostentragungsregelung wie in § 30a Abs. 2 AMD-G vorgesehen ist. In beiden Fällen stellt sich überhaupt die Frage, wer für die Inhalte bzw. auch deren Barrierefreistellung verantwortlich ist.

§ 10a ORF-G:

Die KommAustria verweist hier auf die Ausführungen zu § 39 AMD-G.

§ 12 ORF-G:

Angeregt wird hier, den Verweis auf die Richtlinie an die geltende Fassung anzupassen.

§ 13 Abs. 8 ORF-G:

Die KommAustria regt an, in Z 2 einen Absatz zu ergänzen, um die Z 1 anwendbar zu machen.

Weiters wird auf die Anmerkungen zu §§ 35 und 36 AMD-G verwiesen.

§ 14 ORF-G:

Nach Ansicht der KommAustria gelten die Bestimmungen des § 14 grundsätzlich sowohl für die Hörfunkprogramme des ORF als auch für dessen Fernsehprogramme. Mit der in Abs. 6 Z 1 vorgenommenen Änderung sind nur mehr Hinweise in Fernsehprogrammen auf Fernsehsendungen des ORF von der Einrechnung in die Werbedauer ausgenommen. Die KommAustria regt – auch vor den Hintergrund des § 19 Abs. 1 Z 2 PrR-G – an, sich zu überlegen, diese Regelung zumindest bei Hinweisen von Hörfunkprogramme auf Hörfunksendungen vor dem Hintergrund, dass § 14 die Werbezeiten für Fernseh- und Hörfunkwerbung regelt, anzudenken.

Zu § 14 Abs. 6 Z 3 ist, wie bereits zu § 45 Abs. 2 AMD-G erwähnt, darauf hinzuweisen, dass mit der Ausnahme von neutralen Einzelbildern zwischen redaktionellem Inhalt und Werbespots und zwischen Werbespots aus der Werbezeit nur ein punktueller Aspekt eines umfassenden Regelungskomplexes einer gesetzlichen Regelung zugeführt wird. Die Anmerkungen zu § 45 Abs. 2 AMD-G gelten hier daher sinngemäß.

§ 38 ORF-G:

Die Verwaltungsstrafbestimmung gemäß § 38 Abs. 1 Z 2 erfasst künftig den gesamten § 10a, welcher ja wiederum auf die § 39 Abs. 4 bis 6 AMD-G sinngemäß verweist. Zur Frage der Umsetzung von § 39 Abs. 4 bis 6 durch allfällige eigene Verhaltensregeln vgl. die Anmerkungen zu § 39 AMD-G.

§ 49 ORF-G:

Vergleiche hierzu die Anmerkungen zu § 44 KOG

D. Zu Artikel 4; Privatradiogesetz

Allgemein

Vor dem Hintergrund des Regelungszieles einiger vor allem im AMD-G auf Grund der Richtlinie hinzutretenden neuen Bestimmungen könnte überlegt werden, ähnliche Bestimmungen vor allem im PrR-G nach bzw. gleich zu ziehen. Hierbei handelt es sich vor allem um Bestimmungen im Zusammenhang mit kommerzieller Kommunikation (z.B. Alkoholwerbung, Arzneimittelwerbung, Werbung für bestimmte Nahrungsmittel,

aber auch Produktplatzierung etwa für Preise) und im Bereich der Selbst- und Koregulierung (Alkoholwerbung und Werbung für bestimmte Nahrungsmittel) zumal im letzten Fall auch eine Förderung vorgesehen ist für Einrichtungen, denen auch nicht den Verhaltenskodizes nach AMD-G unterliegende Unternehmen angehören können.

§ 19 PrR-G:

Nach dem Entwurf ist sowohl in § 45 Abs. 2 Z 6 AMD-G für private Fernsehveranstalter als auch in § 14 Abs. 6 Z 3 ORF-G für den ORF als Fernsehveranstalter vorgesehen, dass neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellem Inhalt und Werbespots und zwischen Werbespots nicht in die Werbezeit einzurechnen sind. Diese Regelung ist nach ihrem Wortlaut auf audiovisuelle Mediendienste („Einzelbilder“) beschränkt; dies entspricht auch ihrer Herkunft aus der AVMD-Richtlinie. Für das PrR-G sieht der Entwurf dementsprechend diesbezüglich keine Änderung vor, auch wenn die Interessenslage zumindest bei den „schwarzen Sekunden“ dieselbe ist. Zudem wird, wie zu § 45 Abs. 2 AMD-G bereits ausgeführt, mit der nunmehr ausdrücklichen gesetzlichen Regelung der „Schwarzblenden“ nur ein Teilaspekt eines Regelungskomplexes geregelt. Die KommAustria regt daher auch in Zusammenhang mit § 19 eine umfassende gesetzliche Regelung an.

Weiters weist die KommAustria darauf hin, dass das Werbeverbot nach § 19 Abs. 2 PrR- weiterhin auf Tabakwaren beschränkt ist und damit nicht die nach Art. 20 Abs. 5 lit b RL 2014/40/EU verbotene kommerzielle Kommunikation im Hörfunk mit dem Ziel der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern zu fördern, umfasst.

§ 22 PrR-G:

Vergleiche hierzu die Anmerkungen zu § 10 Abs. 7 AMD-G

§ 33 PrR-G:

Vergleiche hierzu die Anmerkungen zu § 44 KOG

3. Übermittlung an das Parlament

Unter Einem wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch elektronisch an das Parlament (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übersandt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)


KommAustria
 Kommunikationsbehörde Austria

Untersigner	serialNumber=402182088433,CN=Kommunikationsbehörde Austria,O=Kommunikationsbehörde Austria,C=AT
Datum/Zeit-UTC	14.10.2020 16:25:18
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
Serien-Nr	1744803
Prüfinformationen	Information zur Prüfung des Dokumentes finden Sie unter https://www.rtr.at/de/rt/amtssignatur
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.